

POLICY BRIEF

AUF EINEN BLICK

- Zur Analyse des Energiepreisanstiegs im Winter 2021/22 bedarf es einer differenzierten Betrachtung der Preisbestandteile. Danach zeigt sich: Der Preis wird durch Steuern und Umlagen dominiert, sein Anstieg wird aber durch das Marktumfeld im Großhandel getrieben.
- Demgegenüber steht in der politischen Diskussion die Vertriebsebene im Fokus. Die diskutierten Regulierungsvorschläge, wie Versicherungsmodelle oder Beschaffungsvorgaben, dürften jedoch steigende Preise mit sich bringen.
- Ein höherer Kundenschutz sollte vorrangig durch verbesserte Transparenzvorschriften für Risiken erreicht werden. Hier wären bspw. Vorgaben zur Hervorhebung von kurzen Kündigungsfristen für den Versorger denkbar.

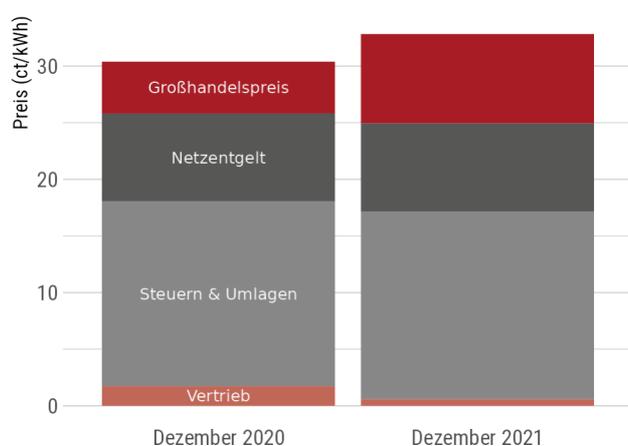
Wettbewerbs- und regulierungspolitische Ansatzpunkte bei aktuell steigenden Energiepreisen

Ein erheblicher Anstieg der Energiepreise hat in den vergangenen Monaten zu einer deutlich gestiegenen finanziellen Belastung für Verbraucherinnen und Verbraucher geführt. Dies löst die berechtigte Frage aus, ob die Preissteigerungen auf weitgehend unvermeidbare fundamentale Einflüsse zurückzuführen sind oder ob es Hinweise auf Wettbewerbsprobleme oder andere Regulierungsprobleme – etwa zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher – gibt.

Die Monopolkommission hält hierzu eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Marktstufen des Strom- und Gassektors und der hier vorliegenden Einflüsse für erforderlich. Im Bereich der Discounter und Grundversorgungsangebote für Haushaltskundinnen und -kunden sind zudem Regulierungs- und Verbraucherschutzfragen in den Blick zu nehmen.

Die Preise für Strom und Gas für Haushaltskundinnen und -kunden sind im Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Dies ergibt sich aus Angebotsdaten, die das Preisvergleichsportale Verivox der Monopolkommission zur Verfügung gestellt hat. Die hierbei verwendeten Haushaltspreise entsprechen einem Durchschnitt aller örtlichen Versorger.

Abbildung 1: Großhandelspreise lassen Stromtarife ansteigen



Anmerkung: Berechnungsgrundlage ist ein gewichteter Mittelwert der günstigsten Stromtarife des jeweils örtlichen Versorgers. Laut Bundesnetzagentur werden etwa 62 % der Haushalte von örtlichen Versorgern beliefert (BNetzA, Monitoringbericht 2021, S. 30). Der hier angesetzte Großhandelspreis entspricht dabei einem von Verivox erhobenen Mittelwert aus kurz- und langfristigen Lieferpreisen der Großhandelsmärkte, der eine typische Einkaufskondition im Vertrieb abbilden soll. Der Vertriebsanteil ergibt sich aus der Differenz der Tarife mit den übrigen Preisbestandteilen.

Quelle: Eigene Berechnungen, Verivox, BMWK

Die in Abbildung 1 dargestellte Aufgliederung des Preisanstiegs ermöglicht es, die Ursachen und Zusammenhänge bei der Bildung der aktuellen Preise strukturiert zu analysieren:

- Erstens ist der **Anstieg der Energiepreise** ganz wesentlich auf Steigerungen der Einkaufspreise der Stromversorger – d. h. **gestiegene Großhandelspreise** – zurückzuführen. Die hier ausgewiesene Steigerung erklärt vor allem absolut betrachtet den generellen Preisanstieg.
- Zweitens zeigt sich, dass die Handelsspannen im Vertrieb der Energie an Verbraucherinnen und Verbraucher im Verhältnis zum Großhandelspreis nur einen geringen Anteil ausmachen. Im Beispiel der örtlichen Versorger sind die Vertriebsmargen im Dezember 2021 sogar gefallen.

Einzelne Vertriebe können je nach Gestaltung ihres Einkaufsportfolios allerdings abweichende Einkaufspreise und entsprechende Handelsspannen erzielen.

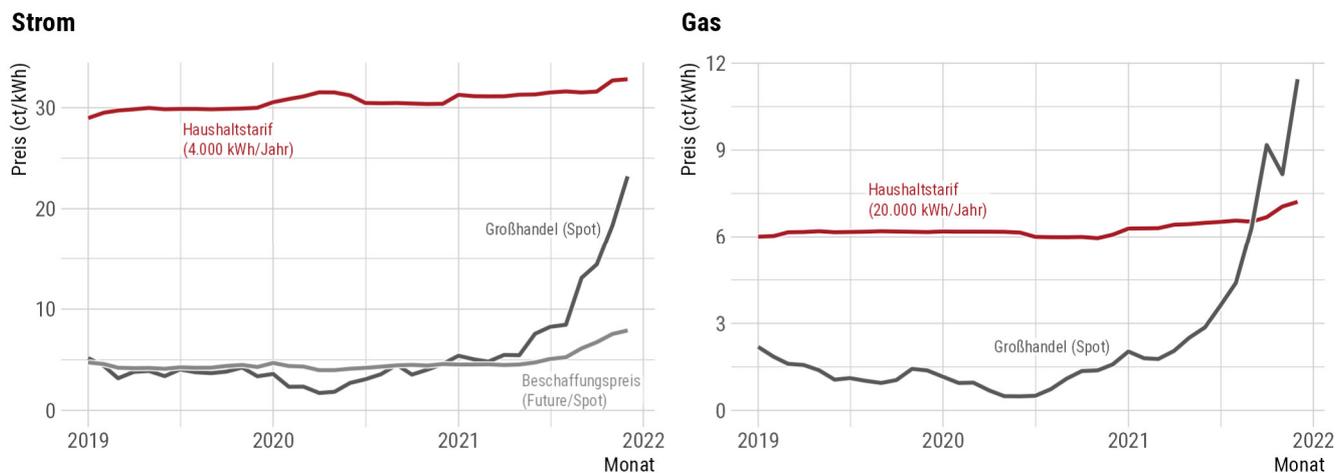
- Drittens ist festzustellen, dass der Strompreis für Haushaltskundinnen und -kunden in seiner Höhe am stärksten durch Steuern und Abgaben bestimmt wird. Der jüngste Preisanstieg erklärt sich darüber jedoch nicht. In der weiteren Entwicklung ist zudem zu berücksichtigen, dass zum Januar 2022 die EEG-Umlage von 6,5 auf 3,723 Cent gefallen ist.

Energiegroßhandel mit höheren Preisausschlägen

Die Energiepreise für Haushaltskundinnen und -kunden werden demnach nur zu einem geringen Anteil durch den ausgewählten Versorger beeinflusst, während zugleich die Knappheit bei der Erzeugung von Strom bzw. der Verfügbarkeit von Gas in Deutschland eine wesentliche Rolle spielt. Es muss ferner berücksichtigt werden, dass der Verbrauch von Gas und Strom nur geringfügig auf kurzfristige Preisschwankungen reagiert und sich so von anderen Konsumgütern unterscheidet. Es bedarf deshalb relativ hoher Preisausschläge, damit in einer Situation zunehmender Knappheit die Verbraucher ihre Abnahme reduzieren. Diese geringe sog. Elastizität des Nachfrageverhaltens nach Energie hat zur Folge, dass Energiepreisschwankungen sowohl kurz- als auch langfristig besonders stark ausfallen können. Bei deren Ursache ist zwischen Einflüssen auf Seite der Anbieter und der Nachfrager zu unterscheiden.

Grundlegende Veränderungen des Nachfrageverhaltens können auf das Energiepreinsniveau wirken. In diesem Zusammenhang kann vor allem die Erholung der Weltwirtschaft von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie einen Nachfrageschub auslösen. In den Daten zeigt sich jedoch nicht. So lag etwa der auf Basis der Netzlast ermittelte durchschnittliche Verbrauch von Strom in Deutschland im Januar 2022 sogar geringfügig niedriger als im Januar 2021 und im Januar 2020.¹ Wie in Abbildung 2 dargestellt, hat sich der kurzfristige (vortägige) Einkaufspreis für eine MWh Strom im Energiegroßhandel zugleich stark erhöht. Im Vergleich der genannten Monate ist etwa eine Verdreifachung festzustellen. Beim Gaspreis ist die Entwicklung vergleichbar, die prozentualen Preisanstiege fallen sogar noch höher aus. Dies spricht dafür, dass zur Erklärung des Preisanstiegs insbeson-

Abbildung 2: Hohe Preisanstiege im Energiegroßhandel wirken sich verzögert auf Haushaltstarife aus



Anmerkung: Der Haushaltstarif stellt einen gewichteten Mittelwert der günstigsten Stromtarife des jeweils örtlichen Versorgers dar. Der Beschaffungspreis im Strommarkt ist als gewichteter Mittelwert aus Jahres-, Quartals- und Monatsfutures sowie dem Spotmarkt für den jeweiligen Liefermonat errechnet. Der Großhandelspreis im Spotmarkt bildet einen monatlichen Mittelwert der jeweiligen Day-Ahead Börsenpreise ab.

Quelle: Eigene Berechnungen, Verivox, ENTSO-E

dere auch angebotsseitige Faktoren in den Blick zu nehmen sind.

Im Gasgroßhandel sind äußere Einflüsse anzunehmen

Die Förderung des in Deutschland genutzten Gases findet ganz überwiegend im Ausland statt. Die Fördergesellschaften sind dort oft in staatlicher Hand bzw. monopolistisch ausgestaltet. Russland ist der mit Abstand größte Gaslieferant der Bundesrepublik, gefolgt von Norwegen. In der wettbewerblichen Beurteilung kommt es auch darauf an, welche alternativen Bezugsquellen zur Verfügung stehen. So ist der Anteil des Gases aus Russland in Deutschland höher als im Durchschnitt der Europäischen Union. Für den kurzfristigen Ausgleich der Preise nehmen außerdem Gasspeicher eine wichtige Rolle ein, deren saisonales Arbitragegeschäft in der verbrauchsintensiveren Winterzeit zur Dämpfung des Preisanstieges beiträgt. Deutschland besitzt absolut betrachtet das größte Speichervolumen in Europa. Zu beobachten war allerdings, dass die Gasspeicher vor diesem Winter zu einem geringeren Anteil als üblich gefüllt waren und entsprechend weniger auf den Preis wirken konnten. So betrug der durchschnittliche Füllstand Anfang September 2021 knapp 60 Prozent, während ein Jahr zuvor noch ein Füllstand von 93 Prozent angegeben wurde.² Hintergrund der geringeren Füllstände könnten der bereits im Frühsommer vergangenen Jahres abrupt anziehende Großhandelspreis für Gas und die Spekulation

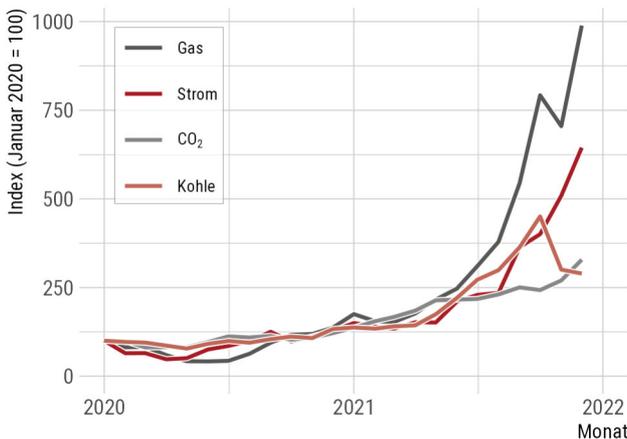
der Speicherbetreiber auf dessen Rückgang gewesen sein (siehe dazu auch Abbildung 2).

Eine nähere kausale Herleitung der sich an den Speicherständen bereits im Sommer abzeichnenden Angebotsknappheit beim Gas bleibt jedoch spekulativ. Soweit dies bekannt ist, hat Russland als wichtigster Versorger seine langfristigen Lieferverträge bisher bedient. Ob das Land oder andere wichtige Gaslieferanten ihre Aktivität im kurzfristigen Spotgeschäft reduziert haben, ist derzeit nicht zu klären. Spekulationen über geopolitische Einflüsse sind der Monopolkommission bekannt. In Deutschland oder Europa rechtlich und faktisch erfassbare Marktmacht bildet sich jedoch auf vertraglicher Ebene ab. Käme es etwa zu einer Bündelung großer Kapazitäten bei einzelnen in Deutschland tätigen Versorgern, ist fehlbares Verhalten möglich und die Kartellbehörde oder die Regulierungsbehörde könnten tätig werden. Allerdings ist die Wettbewerbssituation im Gasgroßhandel bisher nicht so klar durch spezifische Indikatoren erfassbar, wie dies im Strommarkt der Fall ist. Der Monopolkommission liegen derzeit auch **keine Hinweise auf missbräuchliche Verhaltensweisen** vor. Jedoch hat die Europäische Kommission mit Untersuchungen begonnen, die in dieser Sache weitere Klärung verschaffen sollen.

Die Gefahr für Marktmachtmissbrauch im Stromgroßhandel nimmt zu

Auch beim jüngsten Anstieg der Preise im Stromgroßhandel ist anzunehmen, dass Angebotsfaktoren eine erhebliche Rolle spielen. Der Stromgroßhandelspreis wird vor allem durch die unmittelbaren Kosten der konventionellen Kraftwerke bestimmt, die insbesondere durch die eingesetzten Brennstoffe beeinflusst werden. Dadurch wirken steigende Gaspreise auch auf den Stromgroßhandel, weil das Gas zur Erzeugung von Strom zu Spitzenlastzeiten benötigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die von meteorologischen Faktoren abhängigen Windkraft- und Solaranlagen wenig Strom liefern können. Der Einsatz von Gaskraftwerken wird zudem häufiger benötigt, wenn die Grund- und Mittellastkapazitäten bei Kohle oder Atomenergie aus umweltpolitischen Gründen zurückgefahren und nicht vollständig durch den Zubau erneuerbarer Energien ausgeglichen werden. Die Produktionsdaten zu Erdgaskraftwerken zeigen, dass die Stromproduktion aus Gas im Dezember 2021/Januar 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum leicht rückläufig war.³

Abbildung 3: Strompreis und Erzeugungskosten



Anmerkung: Die Preisentwicklung von Gas und Strom ist durch die jeweiligen Spot-Märkte abgebildet; für Kohle wurde der Coal Index (Lieferung nach Rotterdam), für CO₂ der OTC-Preis von EU-Zertifikaten verwendet.

Quelle: Eigene Berechnungen, Energate, ENTSO-E, Verivox

Neben dem Gaspreis sind allerdings auch weitere Bestandteile der Stromerzeugungskosten gestiegen und wirken so auf die jüngere Preisentwicklung. Abbildung 3 zeichnet diesen Zusammenhang durch den indexierten Verlauf der für die Stromerzeugung wesentlichen Einsatzpreise für Steinkohle,

CO₂-Zertifikate und Gas im Verhältnis zum Stromgroßhandelspreis nach. Im Vergleich der Preise und der Nachfrage zwischen dem Winter 2020/21 und dem Winter 2021/22 lassen sich zudem keine außergewöhnlichen Last- oder Preispitzen erkennen, die auf besondere Missbrauchsgefahren hindeuten könnten. Das Preisniveau ist allgemein angestiegen. Im gleichen Maße sind die relativen Preisausschläge (bemessen an stündlichen Day-ahead-Preisen über dem doppelten Monatsdurchschnittspreis) im Vergleich der Monate Dezember/Januar mit dem letzten Winter etwa konstant geblieben.⁴



WIE IDENTIFIZIERT MAN MARKTMACHT IM STROMGROßHANDEL ?

- Preissteigerungen am Strommarkt müssen nicht durch Marktmacht ausgelöst werden. Besitzt ein Versorger jedoch Marktmacht, wird damit insbesondere die Gefahr verbunden, dass dieser eine potenziell herstellbare Strommenge nicht oder überteuert am Markt anbietet, weil die dadurch ausgelöste Preissteigerung für ihn profitabel ist (Kapazitätszurückhaltung).
- Weil der Strombedarf kontinuierlich schwankt, ändern sich auch die Marktverhältnisse und mit ihnen die Voraussetzungen für Marktmacht kontinuierlich. Deshalb können statische Angebotsmerkmale wie Marktanteile, z. B. an den Kapazitäten der Versorger bemessen, die Situation nur unzureichend beschreiben.
- Mit dem Residual Supply Index (RSI) und dem Return on Withholding Capacity Index (RWC) wurden spezielle Indikatoren entwickelt, um unterschiedliche Formen von Marktmacht abbilden zu können.

Das Bundeskartellamt stellt in seinem aktuellen Marktmachtbericht fest, dass die Zeitanteile, in denen der größte deutsche Stromerzeuger RWE für die Deckung der Nachfrage unverzichtbar ist, zugenommen haben. Diese Feststellung, die sich auf den Untersuchungszeitraum Oktober 2020 bis September 2021 bezieht, deutet damit auf eine Marktbe-

herrschaft von RWE im sogenannten Stromer Absatzmarkt hin.⁵ Die Frage, ob die jüngsten Preisanstiege im Stromgroßhandel zumindest teilweise durch einen Missbrauch von Marktmacht begründet sein könnten, ist damit nicht beantwortet. Hohe Preise und eintretende Marktbeherrschung sprechen dafür zu untersuchen, ob Indikatoren vorliegen, um ein kartellbehördliches Missbrauchsverfahren einzuleiten. Auch die Monopolkommission, die in ihren Sektorgutachten regelmäßig die Situation im Stromgroßhandel untersucht, hat zuletzt darauf hingewiesen, dass im Zuge knapper werdender Kapazitäten im Strommarkt auch die Gefahr für missbräuchliches Verhalten tendenziell ansteigen könnte. **Auch wenn bisher keine Hinweise auf eine missbräuchliche Überhöhung des Stromgroßhandelspreises vorliegen, wäre es zielführend, kurzfristig die Marktmachtindikatoren RSI bzw. RWC für den aktuelleren Zeitraum Winter 2021/22 zu berechnen**, um bestehende Missbrauchsanreize identifizieren zu können. Zwar lassen sich diese Indikatoren kurzfristig, ggf. sogar in Echtzeit, kalkulieren. Der Fachöffentlichkeit fehlt dazu jedoch der Zugang zu qualitativ hochwertigen Daten, die eine Zuordnung von Kraftwerkskapazitäten und Produktionsmengen zu einzelnen Versorgern im Zeitablauf ermöglichen würden.

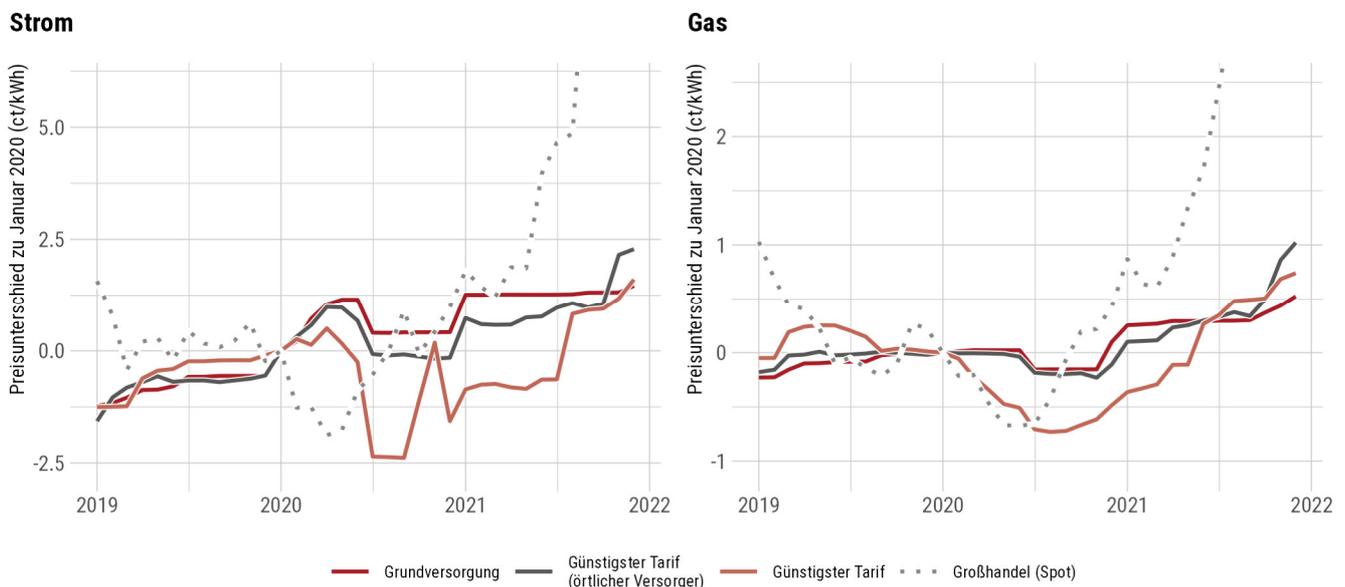
Eine Möglichkeit wäre, das bisherige System der Marktbeobachtung um ein permanentes oder anlassbezogenes Screening zu ergänzen. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass die versorger- und kraftwerksspezifischen Ex-post-Daten zur Einsatzplanung bzw. Einspeisung von (konventionell produziertem) Strom, z. B. die Daten des Energieinformationsnetzes der Netzbetreiber, zeitnah veröffentlicht werden. Dem

Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz ist deshalb zu empfehlen, einen entsprechenden gesetzlichen Regelungsvorschlag zu prüfen.

Keine Hinweise auf Marktmachtmissbrauch im Vertriebsmarkt

Obwohl, wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt, der Anstieg der Großhandelspreise die Entwicklung der von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu zahlenden Preise entscheidend beeinflusst, stehen in der politischen Diskussion um die erhöhten Energiepreise in Deutschland Lösungsansätze im Fokus, die sich auf die Vertriebsstufe beziehen. Damit nehmen diese Ansätze zugleich diejenige Marktstufe in den Blick, die den kleinsten Anteil am Endkundenpreis verantwortet. Zudem ist festzustellen, dass insbesondere der Vertriebsmarkt wettbewerblich gut entwickelt ist. Im bundesweiten Durchschnitt konnten Letztverbraucherinnen und -verbraucher in ihrem Netzgebiet zwischen 162 Strom- und 133 Gaslieferanten wählen.⁶ Passend zu diesen wettbewerblichen Strukturen zeigt Abbildung 1, dass die Vertriebsmarge bei insgesamt steigenden Preisen sogar zurückgegangen ist. Auf dem Vertriebsmarkt sieht die Monopolkommission somit keine Hinweise für einen Marktmachtmissbrauch. Abbildung 4 verdeutlicht, wie Preisänderungen im Energiegroßhandel über die unterschiedlichen Tarife im Markt an die Haushalte weitergegeben werden. Die Preisspanne zwischen der Grundversorgung und dem jeweils günstigsten Tarif zeigt auf, in welchem Rahmen Verbraucherinnen und Verbrauchern

Abbildung 4: Grundversorger reagieren am schwächsten auf Preisveränderungen im Großhandel



Anmerkung: Aus Darstellungsgründen wurde auf eine vollständige Abbildung des Preisanstiegs im Großhandel am aktuellen Rand verzichtet.

Quelle: Eigene Berechnungen, Verivox, ENTSO-E

Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese schützen allerdings nicht davor, aufgrund von Transparenz- und Regulierungsproblemen in ungünstige Vertragskonstellationen zu geraten, die zu kurzfristigen Liefereinstellungen und starken Preissteigerungen führen können.

Bereits im Zeitraum von August bis Oktober 2021 mehrten sich Beschwerden bei den Verbraucherzentralen über die Vorgehensweise von Energieanbietern.⁷ Die Verbraucherinnen und Verbraucher beklagten unter anderem sehr kurzfristig ausgesprochene Liefereinstellungen, starke Preiserhöhungen, die zum Teil auch entgegen einer Preisgarantie vorgenommen wurden, sowie die Erhöhung von Abschlagszahlungen ohne vorherige wirksame Preiserhöhung.⁸ Insbesondere die Problematik sehr kurzfristiger Liefereinstellungen hat sich ab Dezember 2021 nochmals verschärft, da einige Anbieter mit vielen Kundinnen und Kunden (z. B. Stromio, Gas.de etc.) zu diesen Mitteln gegriffen haben. Die Anbieter begründeten ihr Vorgehen mit der Preisentwicklung im Großhandel. Langfristverträge mit fester Preisbindung, die viele Kundinnen und Kunden bei diesen Anbietern abgeschlossen hatten, seien unter diesen Bedingungen nicht einzuhalten. Die Kundinnen und Kunden dieser Anbieter waren somit auf die Ersatzversorgung der Grundversorger angewiesen. Viele Energieversorger reagierten auf diesen Nachfrageschock mit der Einführung eines neuen Grundversorgungsvertrags ausschließlich für Neukunden zu erheblich verteuerten Konditionen. Ob die aufgezählten Verhaltensweisen der Energieanbieter rechtmäßig waren, ist derzeit jedoch noch nicht abschließend geklärt.

In Anbetracht der dargestellten, für Verbraucherinnen und Verbraucher problematischen Entwicklungen werden verschiedene Vorschläge diskutiert, die sich auf die Ausgestaltung des Systems der Energielieferverträge beziehen und die in diesem Abschnitt analysiert werden sollen. Zu nennen sind hier u. a. die folgenden aktuell diskutierten Möglichkeiten:

- Einheitliche Tarife in der Grundversorgung und Sonderregeln für die Ersatzversorgung;
- Rechtzeitige und informierte Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglichen;
- Pflicht, Lieferverpflichtungen über langfristige Energielieferverträge abzusichern.

Einheitliche Tarife in der Grundversorgung und Sonderregeln für die Ersatzversorgung

Strom- und Gaskundinnen und -kunden haben in Deutschland die folgenden drei Möglichkeiten, mit Strom bzw. Gas, im Folgenden unter dem Begriff Energie zusammengefasst, beliefert zu werden:

- Abschluss eines individuellen Energieliefervertrags mit einem Lieferanten (kann auch der örtliche Grundversorger sein);
- Abschluss eines Grundversorgungsvertrags mit örtlichem Grundversorger;
- Ersatzversorgung, um unterbrechungsfreie Belieferung zu gewährleisten

Der Abschluss eines **individuellen Energieliefervertrags** außerhalb der Grundversorgung (früher Sondervertrag genannt) ist mittlerweile der Regelfall und unterliegt grundsätzlich den üblichen Bedingungen für Vertragsabschlüsse. Dementsprechend sind Energielieferanten etwa berechtigt, die Belieferung einzelner Kundinnen und Kunden abzulehnen, beispielsweise aufgrund eines negativen Schufa-Eintrags.

Trotz der Möglichkeit für Energieversorger, die Belieferung einzelner, potenzieller Kundinnen und Kunden mit Strom und Gas abzulehnen, soll allerdings sichergestellt sein, dass tatsächlich alle Bürgerinnen und Bürger mit Energie versorgt werden. Dies schließt auch diejenigen ein, die beispielsweise aufgrund einer geringen Bonität keinen Energielieferanten finden, der zu einem Vertragsabschluss bereit ist. Um die Versorgung dieser Bürgerinnen und Bürger mit Energie zu sichern, wird alle drei Jahre derjenige Strom- bzw. Gasversorger zum sogenannten **Grundversorger** bestimmt, der die meisten Kundinnen und Kunden im örtlichen Netzgebiet hat (§ 36 Abs. 2 EnWG). Der Grundversorger bietet, i. d. R. neben weiteren Energieverträgen, einen Grundversorgungsvertrag an, der besonderen Regelungen unterliegt. Insbesondere haben Energieversorgungsunternehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushalten durchführen, jeden Haushalt zu den von ihnen veröffentlichten allgemeinen Bedingungen und Preisen zu versorgen. Sie unterliegen also einem Kontrahierungszwang. Die dafür erhobenen Preise liegen i. d. R. oberhalb der Preise von Lieferverträgen außerhalb der Grundversorgung. Gleichzeitig sind Kundinnen und Kunden jederzeit

berechtigt, diese Verträge mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen (§ 20 Abs. 1 StromGKV bzw. § 20 Abs. 1 GasGKV). Wegen der erhöhten Preise wird Energie überwiegend im Rahmen von Verträgen außerhalb der Grundversorgung geliefert. Im Jahr 2020 traf dies beispielsweise auf 75 Prozent der Stromlieferungen an Haushalte zu.⁹ Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung muss eine Preisänderung gemäß § 5 Abs. 2 StromGKV und § 5 Abs. 2 GasGKV bereits sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Zudem besteht dann ein fristloses Kündigungsrecht und eine Preisänderung bei Grundversorgungsverträgen ist auch dann unwirksam, wenn Betroffene innerhalb eines Monats einen Vertragswechsel einleiten (§ 5 Abs. 3 StromGKV und § 5 Abs. 3 GasGKV). Somit wird es Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung leicht gemacht, auf Preiserhöhungen mit einem Anbieterwechsel zu reagieren.

Bei einem Anbieterwechsel besteht allerdings die Gefahr, dass es zu Verzögerungen kommt. Dass Kundinnen und Kunden dennoch unterbrechungsfrei mit Energie versorgt werden, stellt die **Ersatzversorgung** sicher. Diese greift auch für den Fall, dass ein Lieferant, beispielsweise aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, sein Recht auf die Netznutzung verliert oder aus anderen Gründen den Energielieferungsvertrag kündigt. Die Ersatzversorgung ist somit eine Art Notversorgung, die der Grundversorger allen Letztverbraucherinnen und -verbrauchern zur Verfügung stellen muss. Für den Bezug von Energie im Rahmen der Ersatzversorgung ist kein Vertragsabschluss notwendig und es gibt keine Kündigungsfristen. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal für drei Monate. Die Preise in der Ersatzversorgung müssen nicht denjenigen in der Grundversorgung entsprechen, allerdings dürfen sie gemäß § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EnWG die Preise der Grundversorgung nicht überschreiten.

In Anbetracht der sprunghaft gestiegenen Zahl von Kundinnen und Kunden, die auf die Ersatzversorgung angewiesen waren, hatte eine nicht unerhebliche Zahl von Grundversorgern neue Grundversorgungstarife für diese Neukundinnen und -kunden eingeführt.¹⁰ Die Tarife unterscheiden sich dabei lediglich in den Preisen, die davon abhängig gemacht werden, zu welchem Stichtag ein Eintritt in die Ersatz- bzw. Grundversorgung erfolgt ist. In der Folge wurde die Forderung erhoben, solche Differenzierungen zu untersagen und **einheitliche Tarife** für Bestands- und Neukunden vorzuschreiben. Ob eine derartige Tarifspaltung nach geltendem Recht

zulässig ist, lässt sich derzeit nicht abschließend bewerten. Zwar ist grundsätzlich anerkannt, dass ein Energieversorgungsunternehmen verschiedene – etwa verbrauchsabhängige – Grundversorgungstarife anbieten kann.¹¹ Ob eine Tarifspaltung allerdings auch dann zulässig ist, wenn lediglich ein unterschiedlicher Preis an einen bestimmten Stichtag geknüpft wird, erscheint fraglich, da damit faktisch das Verbot des § 38 Abs. 1 Satz 3 EnWG unterlaufen werden kann, bei Haushaltskunden für eine Ersatzversorgung höhere Preise zu verlangen als bei einer Grundversorgung. Letztlich hat der Gesetzgeber aber die Entscheidung getroffen, höhere Preise, die durch die Ersatzversorgung entstehen können, auch auf die Kunden der Grundversorgung umzulegen. Da diese Wertung nicht unterlaufen werden soll, spricht einiges dafür, dass derartige Tarifspaltungen unzulässig sind.

Die Entscheidung, nicht zwischen Grund- und Ersatzversorgung zu unterscheiden, lässt sich vor dem Hintergrund eines anders gelagerten Zwecks von Grund- und Ersatzversorgung aber auch kritisch hinterfragen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass der sprunghafte Anstieg der Nachfrage nach Ersatzversorgung allein bereits einen Preisanstieg notwendig machen kann, um kostendeckend zu arbeiten. Bei der Nachfrage nach Ersatzversorgung handelt es sich um eine sehr kurzfristige und nur vorübergehende Nachfrage. Dementsprechend waren die Grundversorger gezwungen, die benötigte Energie sehr kurzfristig zu vergleichsweise hohen Preisen zu beschaffen. In Bezug auf die kurzfristig auf die Ersatzversorgung angewiesenen Kundinnen und Kunden erscheint dieses Vorgehen vertretbar, zumal diese nach drei Monaten automatisch in die Grundversorgung wechseln und sie jederzeit dahin oder in einen individuellen Vertrag wechseln können. Zudem haben diese ein höheres Risiko in Kauf genommen, um von vergleichsweise günstigen Energieverträgen zu profitieren. Ein vergleichsweise hoher Preis für die Absicherung durch die Ersatzversorgung scheint hier nicht unangemessen.

Demgegenüber ist es jedoch problematisch, wenn über einen Anstieg der Ersatzversorgungspreise zugleich die Grundversorgungspreise stark ansteigen. Weniger problematisch ist dies zwar für Kundinnen und Kunden, die grundsätzlich in der Lage wären, einen individuellen Energieliefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen, da diese Kundinnen und Kunden ihren Grundversorgungsvertrag innerhalb von zwei Wochen kündigen können. Problematischer ist die

Einführung der neuen, teureren Grundversorgungstarife allerdings für Kundinnen und Kunden, die auf den Grundversorgungstarif angewiesen sind. Kundinnen und Kunden, die keinen Vertrag außerhalb der Grundversorgung abschließen können, sind nun gezwungen, einen höheren Preis zu zahlen, obwohl sie vorher nicht von günstigen Preisen profitieren konnten. Dies betrifft etwa Personen, die aufgrund eines Umzugs einen neuen Grundversorgungsvertrag abschließen müssen. Hier wird das Risiko, das einige Energielieferanten und deren Kundinnen und Kunden eingegangen sind, auf eine kleine unbeteiligte Gruppe abgewälzt.

Die Monopolkommission empfiehlt daher, das System der Ersatz- und Grundversorgung dahingehend zu überarbeiten, dass es dem Grundversorger ermöglicht wird, die Ersatzversorgung zu höheren Preisen anzubieten als die Grundversorgung. Ersatz- und Grundversorgung unterscheiden sich in ihrem Zweck bzw. ihren Kundengruppen und damit auch in ihren Bereitstellungskosten. Daher sollte die Ersatzversorgung nicht über den Preis an die Grundversorgung gekoppelt sein.

Hohen Preisen in der Ersatzversorgung sollte ohnehin nicht vorrangig in Form einer Regulierung begegnet werden. Vielmehr sollten bei einem Verdacht auf missbräuchlich überhöhte Preise die zuständigen Landeskartellbehörden tätig werden. Nur dann, wenn die Preisaufsicht und die flexiblen Wechselmöglichkeiten missbräuchlich erhöhte Preise nicht hinreichend effektiv verhindern können, wäre zu erwägen, den Preis der Ersatzversorgung beispielsweise an einen kurzfristigen Stromgroßhandelspreis zu binden. Jedenfalls dürfte eine Entkoppelung des Preises von der Grundversorgung den Anreiz für Grundversorger zur Tarifspaltung senken. Im Übrigen sieht die Monopolkommission **keine Notwendigkeit, einheitliche Tarife** in der Grundversorgung einzuführen.

Rechtzeitige und informierte Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher auch bei Kündigungen aus wichtigem Grund ermöglichen

Da besonders die kurzfristigen Kündigungen zu Verwerfungen bei den Grundversorgungsverträgen geführt haben dürften, ist auch der Verbraucherschutz bei den individuellen Energielieferverträgen im Rahmen der Überlegungen zu möglichen Lösungen der Problematik in den Blick zu nehmen.

Bei der Wahl eines Tarifs haben die Verbraucherinnen und Verbraucher verschiedene Optionen. Hinsichtlich der Laufzeit werden beispielsweise Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten, zwölf Monaten oder ohne feste Vertragslaufzeit angeboten. Nachdem die Mindestlaufzeit abgelaufen ist, verlängert sich der Vertrag je nach gewähltem Tarif entweder um zwölf Monate oder auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht rechtzeitig vor Vertragsende gekündigt wird. Bei einer Verlängerung auf unbestimmte Zeit haben beide Vertragsparteien¹² die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von beispielsweise einem Monat oder sechs Wochen. Die zulässige Länge der Bindung von Kundinnen und Kunden muss sich mangels spezialgesetzlicher Bestimmungen, die gemäß § 41b Abs. 5 EnWG per Rechtsverordnung getroffen werden könnten, im Wesentlichen an den Bestimmungen des AGB-Rechts des BGB messen lassen. Hier begrenzt § 309 Nr. 9 BGB den Spielraum der Unternehmen: Es ist derzeit eine maximale erstmalige Bindungsdauer von 24 Monaten zulässig, die jeweils um zwölf Monate verlängert werden kann. Mit dem Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 wird für Verträge, die ab dem 1. März 2022 geschlossen werden, künftig eine automatische Verlängerung nur zulässig sein, wenn zugleich eine Kündigung mit einer Monatsfrist eingeräumt wird. Zudem können asymmetrische Kündigungsfristen, bei der sich die Kündigungsfristen von Kundinnen und Kunden gegenüber dem Unternehmen unterscheiden, im Einzelfall gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB verstoßen.¹³

Zudem steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Sonderkündigungsrecht nach § 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG zu, wenn der Energielieferant ein vorbehaltenes einseitiges Vertragsänderungsrecht ausübt. Dies ist vor allem dann relevant, wenn im Vertrag keine Preisgarantie vereinbart ist und der Energielieferant daher Preissteigerungen „weiterreichen“ kann.

Hinsichtlich einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung der Vertragsparteien wird in den AGB der Unternehmen oftmals auf § 314 BGB verwiesen, wonach Dauerschuldverhältnisse von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund gekündigt werden können. Als ein wichtiger Grund werden sodann erhebliche Vertragsverstöße der Kundinnen und Kunden genannt (z. B. Energieentnahme an der Messeinrichtung vorbei). Für Verbraucherinnen und Verbraucher erscheint eine **außerordentliche Kündigung** der Energielieferan-

ten mit sehr kurzer oder gar keiner Frist besonders problematisch, da sie sich nicht darauf einstellen und rechtzeitig einen neuen individuellen Energielieferungsvertrag oder einen Grundversorgungsvertrag abschließen können und somit in die Ersatzversorgung fallen. In einigen Fällen sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher sogar erst nach dem Belieferungsstopp von der Kündigung erfahren haben.

Auf welche rechtliche Grundlage sich die Kündigungen der Energielieferanten stützen, wird teilweise nicht klar, da sie diese oft nicht angeben haben.¹⁴ Vereinzelt wird jedoch eine Kündigung nach § 313 (Störung der Geschäftsgrundlage) oder § 314 BGB (Kündigung aus wichtigem Grund) genannt. Diese Vorschriften dürften auch den Regelfall bilden, gemäß denen eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist denkbar sein kann. Bei beiden Normen ist jedoch zu beachten, dass eine Kündigung grundsätzlich dann nicht in Betracht kommt, wenn der Kündigungsgrund zum Risikobereich des Kündigenden gehört. Das Kalkulationsrisiko trägt grundsätzlich der Verkäufer.¹⁵ Eine Kündigung gemäß den §§ 313, 314 BGB ist daher allenfalls in Ausnahmefällen denkbar. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wurde daher im Oktober 2021 die Kündigung eines Energielieferanten wegen der genannten Risikoverteilung für unwirksam erachtet.¹⁶ Zumindest bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern, bei denen auch eine ordentliche Kündigung des Energielieferanten, etwa mit einer Frist von einem Monat oder sechs Wochen, bestanden hätte, erscheint das Nichteinhalten dieser Frist höchst problematisch.

Um gegen diese möglicherweise rechtswidrigen Kündigungen vorzugehen, können Endverbraucherinnen und Endverbraucher zwar den Zivilrechtsweg beschreiten. Die Erfolgsaussichten hierbei sind jedoch unsicher und viele Verbraucherinnen und Verbraucher werden diesen Weg insbesondere aufgrund des Kostenrisikos scheuen. Eine Erhöhung der Rechtssicherheit könnte möglicherweise dadurch erreicht werden, dass auch bei Kündigungen aus wichtigem Grund stets eine Mindestfrist einzuhalten ist. Dadurch kann vermieden werden, dass Kunden lediglich deshalb in die Ersatzversorgung geraten, da sie keine Zeit für den Abschluss eines individuellen Energielieferungsvertrags hatten. Dies würde auch die Last der Ersatz- und Grundversorger verringern, da weniger Kunden automatisch dort aufgenommen würden. Diese Frist müsste jedoch auf Fälle beschränkt werden, in denen Kunden das Kündigungsrisiko nicht selbst zu vertreten haben, um zu

vermeiden, dass etwa vorsätzliche Vertragsverstöße durch die Verbraucherinnen und Verbraucher nur unzureichend geahndet werden können. Eine Rechtsgrundlage für die Regelung der Vertragsbeendigung durch den Ordnungsgeber enthält § 41b Abs. 5 EnWG. Eine weitere spezialgesetzliche Konkretisierung, wann ein Kündigungsrecht nach den §§ 313, 314 BGB bei drastisch gestiegenen Energiepreisen besteht, erscheint hingegen kaum möglich, da sich die komplexen wirtschaftlichen Zusammenhänge nur schwer verallgemeinern lassen dürften.

Bei einer **vertragsgemäßen Kündigung** kennen Kundinnen bzw. Kunden die Kündigungsfrist und sind daher – sofern diese ausreichend lang ist – in der Lage, einen neuen Vertrag abzuschließen, ohne in die meist teurere Ersatz- oder Grundversorgung zu fallen. In dieser Hinsicht ist es letztlich eine Frage des angemessenen Interessenausgleichs, wie lange eine Kündigungsfrist ausgestaltet ist. Dabei kann etwa relevant sein, ob sich eine der Vertragsparteien eine erheblich kürzere Frist hat einräumen lassen („asymmetrische Kündigungsfristen“) als die andere (siehe bereits oben). Die bei den Recherchen für diesen Policy Brief ermittelten Fristen von oftmals einem Monat oder sechs Wochen erscheinen zwar nicht übermäßig lang, jedoch auch nicht unangemessen kurz. Eine möglicherweise bei Kündigungen aus wichtigem Grund neu eingefügte Mindestfrist sollte jedoch auch bei einer ordentlichen Kündigung greifen, sofern diese an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft ist.

Eine weitere wichtige Tarifoption, die Verbraucherinnen und Verbraucher potenziell vor erhebliche Probleme stellen kann, ist die Zahlungsweise. Im Bereich der Sondertarife ist es grundsätzlich möglich, Vorauszahlungen auch dann zu vereinbaren, wenn nicht die Gefahr besteht, dass Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird (vgl. § 41b Abs. 3 EnWG).¹⁷ Vorauszahlungen erhöhen die mit der möglichen Insolvenz des Anbieters für Verbraucherinnen und Verbraucher einhergehenden Risiken erheblich, besonders wenn sie für einen längeren Zeitraum geleistet werden. § 41b Abs. 3 EnWG sieht daher zumindest vor, dass sich Vorauszahlungen am voraussichtlichen Verbrauch orientieren müssen und nicht vor Beginn der Lieferung fällig werden. Eine Recherche in den einschlägigen Vergleichsportalen legt nahe, dass derartige Verträge eher selten abgeschlossen werden. Dennoch könnte in Erwägung gezogen werden, neben dem Hinweis auf den Zeitpunkt der Abrechnung und Zahlungsweise (§ 41

Abs. 1 Nr. 7 EnWG) auch eine Erläuterung des Insolvenzrisikos als verpflichtend aufzunehmen.

Transparenz bei Kündigungsfristen und Ausfallrisiken statt Absicherung durch Versicherungspflicht oder langfristige Beschaffungsverträge

Im Zusammenhang mit den vermehrten kurzfristigen Kündigungen und Insolvenzen wird derzeit auch über eine **Versicherungspflicht für Energielieferanten** diskutiert. Die Versicherung soll individuell durch die einzelnen Lieferanten abgeschlossen werden oder über einen Branchenfonds organisiert werden. Bei einer Kündigung oder einer Insolvenz des Lieferanten soll diese Versicherung die Differenz zwischen dem ursprünglich zu zahlenden Preis und dem nun zu zahlenden Grundversorgungspreis solange absichern, bis die Kundin oder der Kunde einen neuen Anbieter gefunden hat. Eine ähnliche Lösung wäre es, die Lieferanten dazu zu verpflichten, sich mithilfe von langfristigen Lieferverträgen gegen kurzfristige Preisschwankungen abzusichern. Während der erste Vorschlag lediglich die Kundinnen und Kunden von Anbietern schützt, die sich verspekuliert haben, bezieht sich die zweite Variante direkt auf das Geschäftsmodell der Anbieter, indem es die Beschaffungsstrategie vorgibt. Von beiden **Versicherungsmodellen ist abzuraten**, da sie die Energiekosten zusätzlich erhöhen könnten.

Die Entscheidung, Energie kurzfristig zu beschaffen und ggf. sogar mit einer längerfristigen Preisbindung an Kundinnen und Kunden zu verkaufen, ist eine strategische Unternehmensentscheidung. Mit dem gewählten Geschäftsmodell spekuliert der Lieferant auf eine Preisentwicklung, um Gewinne zu erzielen. Auf der anderen Seite muss er allerdings auch mit Verlusten rechnen, wenn sich die Preise nicht so entwickeln, wie von ihm erwartet. Genauso müssen Kundinnen und Kunden eines solchen Anbieters zwischen den möglichen Kostenersparnissen auf der einen Seite und den möglichen zusätzlichen Kosten bei einer Kündigung oder Insolvenz auf der anderen Seite abwägen. Die resultierenden Entscheidungen sind effizient, wenn die Vertragsbedingungen transparent sind und die Parteien mögliche Gewinne einbehalten können, aber etwaige Verluste ebenfalls individuell tragen müssen. Im Fall einer Versicherung, die für die Differenz zwischen dem alten Preis und dem Grundversorgungstarif aufkommt, können Kundinnen und Kunden auf der einen Seite zwar von vergleichsweise geringen Preisen profitieren,

müssen auf der anderen Seite im Rahmen ihrer Entscheidung für einen bestimmten Anbieter aber nicht die Folgen einer Kündigung oder Insolvenz ihres Anbieters berücksichtigen. Dies dürfte die Anreize für Kundinnen und Kunden senken, Energielieferverträge bei Anbietern abzuschließen, die ihre Lieferverpflichtungen auch tatsächlich einhalten können. Eine Ersatzversorgung von einer noch größeren Zahl an Kundinnen und Kunden wäre die Folge. Dies wiederum würde mit steigenden Beiträgen für die Versicherung und somit steigenden Energiepreisen einhergehen.

Im Vergleich dazu würde der Gesetzgeber mit einer Pflicht zur Absicherung durch langfristige Lieferverträge direkt in das Geschäftsmodell der Energieversorger eingreifen, indem er die kurzfristige Beschaffung von Energie beschränkt. Eine derartige Absicherung ist aus dem Finanzsektor bekannt, wo Banken zu einer bestimmten Mindesteigenkapitalquote verpflichtet werden. Allerdings unterscheiden sich die Energiemärkte entscheidend vom Finanzsektor. Im Energievertrieb sind vergleichsweise viele kleine Unternehmen tätig, sodass die Insolvenz eines einzelnen Anbieters die Stabilität des Energiemarkts nicht entscheidend beeinträchtigen dürfte. Ein darüberhinausgehendes systemisches Risiko, wie es im Finanzsektor wegen der Verflechtungen zwischen den Finanzinstituten vorliegt, ist im Energievertrieb nicht vorhanden. Der Nutzen eines Eingriffs in das Geschäftsmodell von Anbietern zur Erhaltung der Marktstabilität dürfte auf den Energiemärkten somit von untergeordneter Bedeutung sein. Gleichzeitig wirkt die Einschränkung der kurzfristigen Beschaffung tendenziell preisstärkend auf die Energiepreise, da ein uneingeschränkter, kurzfristiger Handel die Grundlage für einen effizienten Energiemarkt ist, auf dem Energie so günstig wie möglich gehandelt wird.

Statt direkt in das Geschäftsmodell der Anbieter einzugreifen und damit branchenweit weitere Preissteigerungen zu verursachen, sollte daher vorrangig erwogen werden, mögliche Informationsasymmetrien bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verringern. So könnte etwa eine Pflicht eingeführt werden, bei besonders riskanten Verträgen, z. B. solchen mit einer Vorleistungspflicht der Verbraucherinnen und Verbraucher, Warnhinweise prominent in die Produktbeschreibungen aufzunehmen. Als Risiko können auch vertraglich vereinbarte, relativ kurze Kündigungsfristen angesehen werden, wenn den von vertragsgemäßen Kündigungen betroffenen Personen nicht klar war, dass das vereinbarte –

womöglich sehr kurzfristige – Kündigungsrecht nicht nur für sie selbst, sondern auch für den Versorger galt. Eine mögliche weitere Transparenzverpflichtung könnte also sein, bei Vertragsschluss explizit die Kündigungsrechte und -fristen sowohl der Kundinnen und Kunden als auch der Versorger separat zu benennen und deutlicher beide Konstellationen hervorzuheben als dies bisher erforderlich ist (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 5 EnWG). Im Zuge möglicher Gesetzesänderungen ist davon auszugehen, dass Vergleichsportale etwaige transparenzsteigernde Maßnahmen angemessen abbilden werden.

Fazit

Die Energiepreise werden durch den Großhandelspreis, die Netzentgelte, Umlagen und Steuern sowie den Vertriebsaufschlag bestimmt. Beim Strompreis für Haushaltskundinnen und -kunden stellen Steuern und Umlagen den größten Anteil dar. Die jüngsten Preisanstiege bei Strom und Gas werden vor allem durch Angebotsfaktoren im Großhandel ausgelöst, die im Wesentlichen durch die weltweiten Bedingungen auf den Rohstoffmärkten getrieben werden. Die durch die Preisvolatilität induzierte finanzielle Belastung trifft Unternehmen und einkommensstarke und -schwache Haushalte unterschiedlich stark. Dort, wo steigende Energiepreise von Haushalten aufgrund ihrer Einkommenslage nicht aufgefangen werden können, sind sozialpolitische Lösungen zu erwägen. Vorschläge zum Umgang mit gestiegenen Energiepreisen beziehen sich derzeit vorrangig auf die Vertriebsstufe. Zwar ist der Anteil des Vertriebs am Strompreis vergleichsweise gering und im Zeitverlauf sogar gesunken; dennoch ist es wichtig, Verbraucherinnen und Verbraucher auf dieser Marktstufe besser zu schützen. Dazu sollte zum einen die Regulierung der Ersatzversorgung überarbeitet und zum anderen die Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Versorgerwahl verbessert werden. Zudem sollte in Erwägung gezogen werden, Verbraucherinnen und Verbraucher vor sehr kurzfristigen Vertragsbeendigungen durch eine Mindestfrist zu schützen, die auch bei Kündigungen aus wichtigem Grund einzuhalten wäre.

¹ Die durchschnittliche Netzlast lag im Januar 2020 bei 60647, im Januar 2021 bei 61743 MW und im Januar 2022 bei 59302 MW. Vgl. ENTSO-E Transparency Plattform.

² Vgl. <https://agsi.gie.eu>.

³ Die durchschnittliche Einspeisung von Erdgaskraftwerken in Deutschland lag im Dezember 2020/Januar 2020 bei etwa 8300 MW, im Dezember 2021/Januar 2022 bei ca. 6900 bzw. 7300 MW. Vgl. ENTSO-E Transparency Plattform.

⁴ Eigene Analysen auf Basis von Daten der ENTSO-E Transparency Plattform.

⁵ Bundeskartellamt, Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie 2021, Marktmachtbericht, Februar 2022.

⁶ Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt, Monitoringbericht 2021, S. 264/425.

⁷ Kurzpapier VZBV, abrufbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-11/21-11-19_Kurzpapier_Preisschock%20auf%20dem%20Energemarkt_KM.pdf, Abruf am 4.2.2022.

⁸ Ebenda. Wegen der Erhöhung von Abschlagszahlungen hat die Bundesnetzagentur bereits ein Verfahren eingeleitet und bestimmte Erhöhungen untersagt, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/20220208_BK6_Aufsichtsverfahren.html, Abruf am 9. Februar 2022.

⁹ Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt, Monitoringbericht 2021, S. 270

¹⁰ Einer Auswertung von Check24 zufolge betraf dies 337 Grundversorger für Strom und 351 Grundversorger für Gas (vgl.

<https://www.check24.de/strom/news/strompreise-strompreise-in-der-grundversorgung-steigen-weiter-69672/> sowie <https://www.check24.de/gas/news/gaspreise-gaspreis-doppelt-so-teuer-wie-vor-einem-jahr-69681/>, Abruf jeweils am 4.2.2022.

¹¹ So zuletzt etwa BGH, Urteil vom. 7. März 2017 – EnZR 56/15, NZKart 2017, 245, Tz. 25 unter Berufung auf die bisherige BGH-Rechtsprechung.

¹² Verträge mit asymmetrischen ordentlichen Kündigungsfristen für Kundinnen und Kunden gegenüber den Energielieferanten waren bei einer ersten Recherche nicht aufzufinden.

¹³ So etwa bei Webhostingverträgen OLG Koblenz, Urteil vom 30. September 2010, 2 U 1388/09, CR 2011, 471-474.

¹⁴ <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/energie/strom-und-gasanbieter-stellen-kurzfristig-belieferung-ein-66020>, Abruf am 2.2.22

¹⁵ Siehe hierzu zu Energielieferungsverträgen etwa BGH, Urteil vom. 23. Januar 2013, VIII ZR 80/12, NJW 2013, 991, Tz. 43.

¹⁶ AG Bottrop, Beschluss vom 27. Oktober 2021 11 C 333/21, BeckRS 2021, 41303.

¹⁷ Anders ist dies bei den Grundversorgungsverträgen, siehe § 14 StromGGV bzw. § 14 GasGGV.